

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)

Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfallen im Abschnitt 2 folgende Wortfolgen:
 "Maßnahmenkatalog 8
 Hilfe zum Lebensunterhalt 9
 Richtsätze, Geld- oder Sachleistungen 10
 Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung 11"
 "Bestattungskosten 13
 Einsatz der eigenen Kräfte 14" und
 "Ruhen 16".
2. Im Inhaltsverzeichnis entfällt im Abschnitt 5 die Wortfolge
 "Kostenersatzansprüche Dritter 43" und im Abschnitt 10 die Wortfolge
 "Soforthilfe 68".
3. Die §§ 8, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 43 und 68 entfallen.
4. Im § 12 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 (neu) eingefügt:
 "(3) Auf die Hilfe bei stationärer Pflege hat jeder hilfebedürftige Mensch unter
der
 Voraussetzung des § 4 einen Rechtsanspruch."
5. § 15 Abs. 1 und 2 lauten:

“(1) Die Leistung der Hilfe bei stationärer Pflege nach § 12 erfolgt unter Berücksichtigung des Einsatzes des Einkommens und des verwertbaren Vermögens sowie unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, insoweit diese vom Anspruchsübergang nach den bundes- und landesgesetzlichen Pflegegeldregelungen erfasst sind.

(2) Hat der hilfebedürftige Mensch Vermögen, dessen Verwertung ihm vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der gesamten offenen Ersatzforderung vorgenommen werden, sobald die Hilfe länger als sechs unmittelbar aufeinanderfolgende Monate geleistet wurde.“

6. Im § 32 Abs. 2 zweiter Satz tritt an die Stelle des Zitates “Geldleistungen nach § 10 Abs. 2 Z. 3“ das Zitat “Geldleistungen nach § 11 Abs. 2 des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. xxx, in stationären Einrichtungen“.

7. Im § 33 Abs. 2 zweiter Satz tritt an die Stelle des Zitates “Geldleistungen nach § 10 Abs. 2 Z. 3“ das Zitat “Geldleistungen nach § 11 Abs. 2 des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. xxx, in stationären Einrichtungen“.

8. Im § 38 Abs. 2 Z. 1 entfällt nach dem Wort “wurden“ der Beistrich und wird anschließend das Wort “und“ eingefügt. Im § 38 Abs. 2 entfällt die Ziffer 2; die bisherige Z. 3 wird als Ziffer 2 bezeichnet.

9. Im § 39 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „weiter entfernte Verwandte dürfen, sofern sie eine“ das Wort „gesetzliche“ eingefügt.

10. § 42 Abs. 1 lautet:

“(1) Rechtsansprüche des Hilfeempfängers gegen einen Dritten, die der Deckung jenes Bedarfes dienen, der die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, erforderlich gemacht hat, gehen für den Zeitraum, in dem die Sozialhilfe geleistet wurde, bis zur Höhe der aufgewendeten

Kosten auf den Träger der Sozialhilfe über, sobald dieser dem Dritten hievon schriftlich Anzeige erstattet hat.“

11. § 56 Abs. 1 und Abs. 2 entfallen; Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 1.
12. In § 56 Abs. 1 (neu) tritt an die Stelle des Zitates “in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Beiträgen und dem Leistungsanteil der“ das Zitat “zu den vom Land zu tragenden“.
13. In § 56 erhält Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 2, Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 3 und Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 4.
14. In § 56 Abs. 3 (neu) tritt an die Stelle des Zitates “Beitrag gemäß Abs. 4“ das Zitat “Beitrag gemäß Abs. 2“.
15. In § 66 Abs. 1 entfällt die Ziffer 5; die Ziffer 6 erhält die Bezeichnung Ziffer 5 und die Ziffer 7 die Bezeichnung Ziffer 6.
16. Im § 69 Abs. 3 tritt an die Stelle des Wortes “Bundespolizeibehörden“ das Wort “Bürgermeister“.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. September 2010 in Kraft.